

Erlass vom 15. April 2024 zur Änderung des Erlasses vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung der Liste der Versionen von elektrischen Personenkraftwagen, die die Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, die für bestimmte Zuschüsse für den Kauf oder das Leasing emissionsarmer Fahrzeuge erforderlich ist

NOR: TRER2410419A

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2024/4/15/TRER2410419A/jo/texte>

JORF Nr. 0089 vom 16. April 2024

Text Nr. 41

Relevante Zielgruppen Käufer und Leasingnehmer von Fahrzeugen; Automobilfachleute.
Betreff: Aktualisierung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die in Artikel D. 251-1 des mit dem Erlass vom 14. Dezember 2023 verabschiedeten Energiekodex genannte Umweltmindestpunktzahl erreicht haben und daher im Rahmen dieses Kriteriums für den ökologischen Bonus für neue Personenkraftwagen in Betracht kommen.

Inkrafttreten: dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: dieser Erlass aktualisiert die Liste der Versionen von elektrischen Personenkraftwagen, die die in Artikel D. 251-1 des mit dem Erlass vom 14. Dezember 2023 verabschiedeten Energiekodex genannte Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, nachdem die Agentur für Umwelt und Energie eine vom Hersteller vorgelegte Akte geprüft hat. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung für den ökologischen Bonus für neue Personenkraftwagen im Zusammenhang mit den Umwelt- und Klimaauswirkungen der Produktion und Lieferung des Fahrzeugs. Diese Liste gibt Folgendes an:

— den Typ, die Variante und die Version (TVV), die mit der Version verbunden sind, die den Umweltmindestwert erreicht hat;

— die Marke der betreffenden Fahrzeugversion;

— das Modell der betreffenden Fahrzeugversion.

Referenzen: dieser Erlass, angenommen zur Umsetzung der Artikel D. 251-1 und D. 251-1-A des Energiekodex, kann auf der Website von Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt, gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft; gestützt auf den französischen Energiekodex, insbesondere auf die Artikel D. 251-1 bis D. 251-13, gestützt auf den Erlass vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung der Liste der Versionen elektrischer Personenkraftwagen, die die Umweltmindestpunktzahl erreicht haben, welche für bestimmte Zuschüsse für den Kauf oder das Leasing emissionsarmer Fahrzeuge erforderlich ist;

in Kenntnis der Notifizierung 2024/0204/FR bei der Europäischen Kommission vom 15. April 2024,
verfügt:

Artikel 1.

Artikel 1 des Erlasses vom 14. Dezember 2023 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Ab dem 17. April 2024:

Marke	Modell	Typ Variante Version (TVV)
HYUNDAI	KONA	SX2EF5E22E11CY1
LANCIA	Ypsilon	UHZKWZ-M0R000
LANCIA	Ypsilon	UHZKWZ-M0V000
OPEL	CORSA	UHZKWZ-Y0R000
PEUGEOT	5008	KCZKZX-H0E000
RENAULT	MEGANE	RCBBE2J1EEA4H000B0
RENAULT	MEGANE	RCBBE2J1EEA5F000B0
RENAULT	MEGANE	RCBBE2J2EEA4G000B0
TESLA	Model Y LR RWD	003Y5LRBVB3S5T3X

.

Artikel 2

In Artikel 1 des Erlasses vom 14. Dezember 2023 wird das Wort:

„ABEBJCL1LX2C0PE1MH002N01AA“ ersetzt durch:

„NYABEBJCL1LX2C0PE1MH002N01AA“, wird das Wort:

„ABEBJCL1LX2C0PE1MH002V01AA“ ersetzt durch:

„NYABEBJCL1LX2C0PE1MH002V01AA“, wird das Wort:

„ABEDFAD7PX2O0PE1MP001N01AA“ ersetzt durch:

„NYABEDFAD7PX2O0PE1MP001N01AA“, wird das Wort:

„ABEDFAD7PX2O0PE1MP001N01CA“ ersetzt durch:

„NYABEDFAD7PX2O0PE1MP001N01CA“, wird das Wort:

„ABEDFAD7PX2O0PE1MP001V01AA“ ersetzt durch:

„NYABEDFAD7PX2O0PE1MP001V01AA“, wird das Wort:
„ABEDFAD7PX2O0PE1MP001V01CA“ ersetzt durch:
„NYABEDFAD7PX2O0PE1MP001V01CA“, wird das Wort:
„ACEBJCL1LX2C0PE1MH002N01AA“ ersetzt durch:
„NYACEBJCL1LX2C0PE1MH002N01AA“, wird das Wort:
„ACEBJCL1LX2C0PE1MH002V01AA“ ersetzt durch:
„NYACEBJCL1LX2C0PE1MH002V01AA“, wird das Wort:
„ACEDFAD7PX2O0PE1MP001N01AA“ ersetzt durch:
„NYACEDFAD7PX2O0PE1MP001N01AA“, wird das Wort:
„ACEDFAD7PX2O0PE1MP001N01CA“ ersetzt durch:
„NYACEDFAD7PX2O0PE1MP001N01CA“, wird das Wort:
„ACEDFAD7PX2O0PE1MP001V01AA“ ersetzt durch:
„NYACEDFAD7PX2O0PE1MP001V01AA“, wird das Wort:
„ACEDFAD7PX2O0PE1MP001V01CA“ ersetzt durch:
„NYACEDFAD7PX2O0PE1MP001V01CA“, wird das Wort:
„ACX1EDD7PX1D0AE2G1Z02N01AA“ ersetzt durch:
„NYACX1EDD7PX1D0AE2G1Z02N01AA“.

Artikel 3

Dieser Erlass wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am 15. April 2024

Der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,
Für und im Namen des Ministers:
Die Direktorin für Klima, Energieeffizienz und Luft,
D. Simiu

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen, Industrie und digitale Souveränität,
Für und im Namen des Ministers:
Der Generaldirektor für Unternehmen,
T. Courbe